

Zeitschrift:	Schweizer Hebamme : officielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici
Herausgeber:	Schweizerischer Hebammenverband
Band:	4 (1906)
Heft:	1
Artikel:	Die neue Pflichtordnung im Kanton Zürich
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-948883

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Erscheint jeden Monat einmal.

Druck und Expedition:
Buchdruckerei J. Weiß, Affoltern am Albis.

Redaktion: Für den wissenschaftlichen Teil: Dr. E. Schwarzenbach, Spezialarzt für Geburtshilfe und Frauenkrankheiten, Stockerstrasse 32, Zürich II.
Für den allgemeinen Teil: Name der Zeitungskommission Frau B. Notach, Hebammme, Gottardstrasse 49, Zürich II.

Abonnements: Es werden Jahresabonnements für ein Kalenderjahr ausgegeben;

Insetrate: Schweizerische Inserate 20 Rp., ausländische 20 Pfennig pro einspaltige Petitsäule; größere Aufträge entsprechender Rabatt. — **Abonnements- und Inserationsaufträge** sind zu adressieren an die **Administration der „Schweizer Hebammme“** in Zürich IV.

Inhalt:

Hauptblatt: Die neue Pflichtordnung im Kanton Zürich. — Aus einer Rede vor Dr. Alster bei Diplomierung von Krankenschwestern. — Schweizer. Hebammenverein: Aus den Verhandlungen des Zentralvorstandes. — Fahrtazen für die Hebammentage. — Neues Mitglieder und rechtfertigtes Berichtschein der Sektion Romandie. — Verdankung. — Vereinsnachrichten: Sektionen Argau, Appenzell, Bülach, St. Gallen, Thurgau, Winterthur, Zürich. — Auch eine Frage. — Ein Artikel. — Alte Korrespondenzen. — Interessantes Alterlei: Aus der Schweiz. — Inserate.

Beilage: Die Verhältnisse im Jargau. — Einladungen. — Interessantes Alterlei: Aus der Schweiz. — Aus dem Ausland. — Briefkasten. — Inserate.

Die neue Pflichtordnung im Kanton Zürich.

Eine Abänderung amtlicher Vorschriften ruft meistens Widerspruch und Unzufriedenheit hervor, wenigstens bei einem Teile der davon Betroffenen. Man hat sich an die alten Verordnungen gewöhnt und empfindet die Änderung leicht als Unbequemlichkeit, darum unpraktisch und nicht zweckmäßig. Eine häufige Erneuerung der Vorschriften würde in der Tat Verwirrung hervorrufen und eher schaden als nützen.

Aber die Wissenschaft schreitet ständig vorwärts, denn die fleißige und angestrengte Arbeit vieler Gelehrter deckt immer wieder alte Irrtümer auf und schenkt der Menschheit neue Kenntnisse. Haben sich nach einigen Jahren die Ergebnisse dieses umfangigen Studiums in der Erfahrung erprobt, dann erwächst den Behörden die Pflicht, ihre Verfassungen damit in Einklang zu bringen, auf daß der Segen der wissenschaftlichen Arbeit dem ganzen Lande zu gute komme. So ist im Kanton Zürich am 15. November 1905 eine neue Pflichtordnung für Hebammen erlassen worden, deren wichtigste Neuerungen wir im Folgenden kurz bezeichnen wollen. Auch für Leierinnen, welche dieser Pflichtordnung nicht unterstehen, dürfte eine solche Besprechung lehrreich sein.

Die stärkste Ummwandlung der praktischen Berufstätigkeit verlangen die neuen Desinfektionsvorschriften. War denn eine Verbesserung der alten Desinfektionsart notwendig? Diese Frage muß unbedingt bejaht werden, denn das Wochenbettfeuer ist durchaus noch nicht verschwunden, also war in vielen Fällen die Des-

infektion der Hebammenhände trotz besten Willens nicht genügend. Aber auch die bekannten Unannehmlichkeiten bei der Anwendung der Karbol-säure machten ihre Abschaffung wünschenswert.

An Stelle des Karbols sind nun zwei Desinfektionsmittel eingeführt worden: das Sublimat für die Hände der Hebammme und das Lyol für die Gebärende und Wöchnerin, sowie für die Instrumente.

Das Sublimat ist ein weißes Salz, welches zu Pastillen gepréßt und rot gefärbt wird, damit es nicht mit Kochsalz oder Zucker verwechselt werde. Jede Pastille enthält 1 Gramm Sublimat. Für die Desinfektion wird eine Pastille, d. h. 1 Gramm Sublimat in einem Liter, d. h. 1000 Gramm Wasser aufgelöst, dann hat man eine einprägnige (1 %) Sublimatlösung*, in welcher die Hände nach der Seifenwaschung gebürstet werden sollen.

Der Hauptvorteil des Sublimats besteht darin, daß es so sicher und rasch wie kein anderes Desinfektionsmittel die krankmachenden Keime abtötet — wenn es richtig angewendet wird! Verunreinigungen der Sublimatlösung machen sie nämlich unwirksam. Dazu ist vor Allem die Beimengung von Seife zu rechnen, die man sofort an der Trübung der Flüssigkeit erkennt. Die Sublimatlösung darf nur benutzt werden, wenn sie klar, durchsichtig ist, im andern Falle wäre sie zu erneuern. Die den Händen anhaftende Seife muß also stets mit reinem Wasser sorgfältig abgepült werden, ehe man das Sublimat benutzt. Aus demselben Grunde muß nur die Hebammme zwei Bürsten mit sich führen, von denen die eine nur für die Seifenwaschung, die andere nur im Sublimat verwendet wird. Die Sublimatbürste muß durch ihre Form oder ein deutliches Zeichen leicht kenntlich gemacht sein.

Das Sublimat ist aber nicht nur für Bakterien, sondern auch für Menschen und Tiere ein schärfes Gift. Darin liegt auch der Grund, warum seine Anwendung den Hebammen bisher nicht erlaubt wurde; für die Ärzte ist es schon lange ein fast unentbehrliches Mittel in der Geburtshilfe und Chirurgie. Man fürchtete eben, daß die Hebammen damit sich oder die ihnen anvertrauten

Frauen oder Angehörige derselben aus Ungehorsamkeit und Unachtamkeit vergiften könnten. Nachdem das gefährliche Mittel in andern Staaten bereits eingeführt worden, hat man dies auch bei uns gewagt. Hoffen wir, daß unsere Hebammen sich des auf sie gezeigten Vertrauens würdig zeigen und Unglücksfälle vermeiden werden! Eine Hebammme, die eine Vergiftung verschuldet hat, kommt vor Gericht und wird mit Gefängnis und Verlust der Praxis bestraft.

Das Verschlucken einer Sublimatpastille hat den sicheren qualvollen Tod zur Folge. Da dieselbe wegen ihrer Form und Farbe gelegentlich von einem Kinde für Zuckerzeug angesehen werden könnten und da ja kleine Kinder überhaupt alles Erreichbare in den Mund stecken, so muß sich die Hebammme streng davor hüten, je mals irgendwo einzelne Pastillen herumliegen zu lassen und wäre es auch nur für einen Augenblick! Zuerst richtet man sich den Liter Wasser, erst nachher entnimmt man eine Pastille dem Behälter, wirft sie sogleich ins Wasser und legt das Röhrchen mit den übrigen Pastillen sofort in die Tasche zurück, ohne dasselbe inzwischen irgendwo abzulegen.

Die Sublimatlösung ist nicht nur durch ihre größere Giftigkeit gefährlicher als die Karbolösung, sondern auch dadurch, daß sie nicht recht und deshalb nicht von vorne herein vom Trinken abschreckt. Darum lasse man sie niemals sorglos herumstehen, namentlich wenn Kinder in der Nähe sind.

Scheideinpflügungen dürfen niemals mit Sublimat gemacht werden, weil dadurch leicht eine Vergiftung entstehen könnte. Nebenbei gesagt darf man aus dem gleichen Grunde auch nicht etwa Wunden mit in Sublimat getränktem Verbandmaterial verbinden. Auf dem Lande bedenke man, daß sich auch Tiere mit Sublimat vergiften könnten, wenn große Mengen davon an eine Stelle gelangen, wo etwa Hühner, Schweine etc. hinkommen. In einem Faultheitrog („Güllentrog“) allerdings verliert das Gift durch die Verdunstung und Verunreinigung seine Wirkamkeit, auch darf es in Städten mit Kanalisation unbesorgt in den Abort geschüttet werden. Selbstverständlich muß die Schüssel, welche Sublimatlösung enthielt, sorgfältig ausgewaschen werden.

*) 1% bedeutet 1 auf 1000.

1% bedeutet 1 auf 100.



Bei sehr reichlicher Anwendung von Sublimat kann die Hebammie selber eine leichte Vergiftung bekommen, weil kleine Teile davon durch die Haut hindurch dringen. Es stellen sich dann Leibschmerzen, Speichelsturz und Entzündung des Zahnschleisches ein. Die Entscheidung, ob welche Störungen von einer Sublimatvergiftung herühren, kann aber nur der Arzt treffen, der dann auch den Urin untersuchen wird. Ausnahmsweise kommt es vor, daß jemand die Sublimatwaschungen überhaupt nicht verträgt, weil die Haut davon krank wird. In einem solchen Falle müßte die Hebammie beim Bezirksarzt die Erlaubnis zum Gebrauche eines anderen Desinfektionsmittels einholen.

Ein gewisser Nachteil des Sublimate besteht darin, daß es die Haut ungeschmeidig und ein wenig rauh macht, sodaß der mit Sublimat beklebte Finger nicht leicht in die Scheide hineingleitet. Ist der Scheideeingang sehr eng oder entzündet und besonders empfindlich, so könnte die Untersuchung dadurch erleichtert werden, daß man die Finger nach dem Waschen mit Sublimat noch in die Lhöhlung eintaucht. Jedenfalls darf heutzutage niemals mehr Vaselin bei der Untersuchung benutzt werden, weil dasselbe nicht aseptisch erhalten werden kann.

Endlich vergesse man nie, daß das Sublimat die Metallgegenstände angreift. Ein goldener Fingerring verliert in Sublimat sofort seinen Glanz und färbt sich grau. Nabelscheere, Nagelreiniger, Metallkatheter müssen in Lysol eingelegt werden. (Auch ein elastischer Katheter darf nicht in Sublimat liegen, weil er danach die Schleimhaut der Harnröhre schädigen könnte.) Man vermeide daher auch das Spritzen beim Waschen mit Sublimat, oder stelle wenigstens alle Metallhaken vorher bei Seite. Leichte Sublimatflecken lassen sich dadurch entfernen, daß man das Metall mit Terpentin und absolutem Alkohol zu gleichen Teilen reibt.

Zu beachten ist noch eine andere Neuerung in der Hände-Desinfektion: Die Rägel sollen erst gereinigt werden, nachdem die Hände in heißem Wasser mit Seife und Bürste bearbeitet wurden, weil nur dann der inzwischen aufgeweichte Schmutz sich gründlich entfernen läßt.

Zur Desinfektion der äußeren Geburtsteile der Gebärenden und Wöchnerinnen, sowie zu allfälligen Scheidenpählungen und zur Desinfektion der Gerätächen dient das Lysol. Es ist viel weniger giftig als das Sublimat, aber auch weniger wirksam. Daher wird für die Hände das kräftiger wirkende Sublimat vorgeschrieben.

Das Lysol wird stets in 1prozentiger Lösung angewendet, man gießt also 10 Gramm Lysol in einen Liter Wasser. Dann entsteht eine trübe Flüssigkeit, welche stark riecht und die Hände und Instrumente schlüpfrig macht, wodurch besonders das Einführen des Katheters erleichtert wird.

Manche Frauen spüren beim Abwaschen und Spülen mit Lysol ein Brennen an den Geschlechtsstellen, welches zuweilen als recht schmerhaft angegeben wird. Bei solcher Empfindlichkeit tut man gut, das Wasser für die Lhöhlung etwas kälter zu nehmen als sonst.

Ein dem Lysol ähnliches Desinfektionsmittel ist das Lysiform, welches den Vorteil hat, viel schwächer und nicht unangenehm zu riechen. Da aber manche Untersucher seine Wirkamkeit anzweifeln, ist seine Anwendung den Hebammen nicht erlaubt.

Trotz der neuen Desinfektion gilt auch heute noch die alte Wahrheit, daß die Hauptfache bei der Desinfektion in der energischen Anwendung von Seife und Bürste mit heißem Wasser besteht; folgt dann noch die regelrechte Sublimatwäsche, so ist eine Infektion durch den Finger ausgeschlossen, wenn er nach dem Sublimat ohne anderweitige Beührung direkt in die Scheide eingeführt wird und nicht zu lange darin verweilt. Diese Sicherheit konnte die Desinfektion mit Karbol nicht bieten.

Stets sei man aber dessen eingedenkt, daß

nur vorher gründlich gewaschene Hände vom Sublimat desinfiziert werden. Das Eintauchen und Bürsten von ungewaschenen oder flüchtig gewaschenen Händen in Sublimat ist gänzlich zwecklos. Die Vorschriften müssen also genau befolgt werden, damit man bei diesen Neuerungen Schaden vermeide und ihren Nutzen erfahre. Die Gewohnheit wird das bald sehr leicht machen.

In Bezug auf die Beforgung der Wöchnerinnen enthält die neue Verordnung eine weitere Änderung, die sehr zweckmäßig ist. Während früher erst bei einer Temperatur von 38,5° der Arzt gerufen werden mußte, wird dies nun schon bei 38° verlangt. Manche gewissenhafte Hebammie wird es bisher aus eigenem Antrieb schon so gehalten haben. Da es viel leichter ist, das Wochenbettfieber im ersten Beginne zu bekämpfen und zu heilen, als in vorgeschrittenen Fällen, wo die Infektion schon tiefer in den Körper eingedrungen ist, so kann es für die Wöchnerinnen nur von Vorteil sein, wenn der Arzt die Behandlung möglichst frühzeitig beginnt. So hat z. B. eine Gebärmutterauspülung meistens wenig oder gar keinen Wert mehr, wenn das Fieber — und sei es auch nur wenig über 38,0° gestiegen — schon mehrere Tage angedauert hat. Wird aber in den ersten Tagen des Wochenbettes beim ersten Temperaturanstieg die Gebärmutter sofort vom Arzte ausgepült, so wird dadurch oft ein schweres Kindbettfieber glücklich abgewendet.

Die neue Pflichtordnung gibt den Hebammen noch ein weiteres Desinfektionsmittel in die Hand, nämlich die 1prozentige Höllesteinlösung. Diese Flüssigkeit vermag die Keime, welche die bösartige Augenentzündung der Neugeborenen verursachen, sicher abzutöten. Sie ist nur wirksam, solange sie klar ist, und muß stets in einem Fläschchen aus dunklem Glas aufbewahrt werden, weil sie am Lichte verdrißt. Zu beachten ist, daß sie auf der Haut und namentlich auf Weißzeug schwarze Flecken hervorruft, welche beim Waschen nicht verschwinden. Man muß also den Glasstab, mit dem man die Höllesteinlösung einträufelt, nach dem Gebrauch in Wasser abspülen, bevor man ihn abtrocknet.

Leider ist es der Hebammie nicht möglich, sicher zu entscheiden, wann diese Behandlung der Augen notwendig ist und wann überflüssig. In manchen Fällen wird sie sogar bei allen Neugeborenen durchgeführt, weil es besser ist, das Verfahren: 10 Mal zu viel, als ein Mal zu wenig anzuwenden. Ein Schaden ist bei richtiger Ausführung dabei noch nie entstanden.*)

Zum Schluß noch einige Worte über eine neue Vorschrift betreffend das Badethermometer. Bisher war es hier zu Lande allgemein üblich, die Temperatur, d. h. die Wärme des Badewassers in Reaumur-Graden auszudrücken, weil eben die Badethermometer alle diese Einteilung trugen. Die Temperatur der Menschen — gewöhnlich in der Achselhöhle gemessen — wurde aber immer mit Celsius-Graden bestimmt, denn auf den „Fieber-Thermometern“ stehen nur Celsiusgrade. Nun ist es entschieden zu begrüßen, daß künftig für alle Temperaturbestimmungen ein einheitliches Maß angewendet werden soll, dasjenige nach Celsius, daß also auch die Badethermometer in der neuen Hebammenausrüstung die Einteilung in Celsius-Grade tragen sollen.

Die Temperatur von siedendem Wasser beträgt 80 Grad Reaumur oder 100 Grad Celsius, also sind $80^{\circ} R = 100^{\circ} C$. Das Bad für das Kind soll $28^{\circ} R$ oder $35^{\circ} C$ messen. Dieselbe Temperatur gibt man etwa einer gewöhnlichen Scheidenpählung; eine heiße Scheide oder Gebärmutterpählung bei Blutungen soll aber $40^{\circ} R$ oder $50^{\circ} C$ warm sein. Bis einmal die alten Badethermometer nach Reaumur alle verschwunden sind (und das wird lange dauern!), muß die Hebammie im Stande sein, mit beiden Rechnungsweisen umzu-

gehen. Wer sich das Verhältnis $4^{\circ} R = 5^{\circ} C$ klar gemacht und eingeprägt hat, wird unheilvolle Verwechslungen sicher vermeiden.

Zugleich mit der neuen Pflichtordnung ist ein neues Lehrbuch im Kanton Zürich eingeführt worden. Es ist das neue *pr e u b i s c h e H e b a m m e n - L e h r b u c h*, das sich durch einen ebenso reichhaltigen als klaren Inhalt auszeichnet, der mit den neuesten Ergebnissen der Wissenschaft vollständig in Einklang steht. Wir werden später auf dieses vortreffliche Buch zurückkommen.

Aus einer Rede des Herrn Pfarrer Astei bei der Diplomierung von Krankenschwestern.

„Dienet dem Herrn mit Freuden.“

Das „Dienen“ ist in neuerer Zeit in Misskredit gekommen. Wenn ein Mädchen eine Dienststelle in einem Hause annimmt, so zucken die Freundinnen die Achsel, da sie der Ansicht sind, mit ihrer Beschäftigung in einer Fabrik, oder am Ladentisch, oder auf einem Bureau einen weitaus besseren Teil erwählt zu haben. Aber besticht denn nicht schließlich alle unsere Tätigkeit, soweit sie nützlich und gewinnbringend ist, in einem Wirken für Andere? Selbst die Herrscher auf dem Throne gebrauchen, wenn sie edelgefällt sind, ihre Macht nicht anders als zum Wohl ihres Landes, also im Dienste der Menschheit. In seiner Geschichte des deutsch-französischen Krieges 1870/71 gibt Dr. Hottinger die Bildnisse der Helden dieses Krieges mit den in deren eigener Handchrift gegebenen Losungen. Am meisten fällt unter diesen das Motto auf, welches der Fürst Heinrich von Böhmen als Wahlspruch gewählt hat: „Ich dien!“ — Sollte das ein schlechter Witz sein? Oder meint der Fürst damit nur, daß er im Heere des Königs von Preußen diene und ist stolz darauf? Nein, das Wort ist buchstäblich aufzufassen. Der vornehme Fürst sah es als seinen Beruf an, seinem Gott in seinen leidenden Mitmenschen zu dienen. Als Chef des Sanitäts-Departements sorgte er für die Verwundeten und Kranken und erwarb sich durch seine hingebende Fürsorge den Dank seiner Pfleglinge und die Anerkennung seines Königs. Aber ich kenne einen noch Größeren, der erklärte: „Ich bin nicht gekommen, daß mir gedient werde, sondern daß ich diene und gebe mein Leben zum Lösegeld für Viele.“ Also braucht Ihr Euch nicht zu schämen, unserer Einladung Folge zu leisten: „Dienet!“

Ich zeige aber absichtlich hinzu: „dem Herrn.“ Wohl ist unser Schwesternhaus interkonfessionell; aber das heißt nicht religiöslos. Treue und Ausdauer in dem schweren Berufe ist nur dann möglich, wenn die schwache, zaghafte Seele von Ober her sich Kraft erbittet. Es gibt so viele widerliche Verirrungen in der Krankenpflege, vor denen Ihr anfänglich zurückbleibt. Aber wenn der liebvolle Menschenfreund Euch so innig bittet: Tut es mir zuliebe! dann fühlt Ihr Euch zu Allem entschlossen und befähigt. Es geht Euch bei einer solchen innern Wandlung das Verständnis auf für die Versicherung Jesu: „Wenn Ihr in mir bleibet und ich in Euch, so werdet Ihr viele Frucht bringen. Aber ohne mich kommt Ihr nichts tun.“

Endlich sagen wir: „mit Freuden“. Der Ernst des von Euch erwähnten Berufes schlägt lautes, übermütiges Weinen aus. Die Leidenszenen, die Ihr täglich vor Augen habt, lassen ein völliges Verstehen in den Armen der Weltluft nicht zu. Aber das heißt nicht: macht stets mürrische Gesichter, mit denen Ihr den Kranken zu verstehen gebt: Sieh', wie Du mir Mühe machst und ich mich Deinetwegen plagen muß! Nein, eine ruhige, aber freundliche und fröhliche Pflegerin wirkt am segensvollsten, und die Fröhlichkeit erwirkt sie sich, sobald sie ihren Dienst auffaßt als ein von Gott ihr anvertrautes Ehrentum, wie der Psalmdichter sich ausdrückt: „Ich wandle fröhlich, denn ich suche Deine Befehle.“

*) Die Augenciterung der Neugeborenen wird der nächsten Nummer von einem Augenarzte besprochen werden, weshalb wir uns hier kurz fassen konnten.